



**Satzung des Sportschützenverein
"Gut Schuss" Tamm e.V. 1959**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Sportschützenverein "Gut Schuss" Tamm e.V.1959., als Abkürzung: SSV Tamm.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tamm und ist in das Vereinsregister des Registergerichts Stuttgart (Registernummer: VR 300221) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., des Württembergischen Schützenverbandes 1850 e.V. und dadurch auch mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., deren Satzungsbestimmungen, Ordnungen, Entscheidungen und Beschlüsse der Verein und seine Mitglieder als für sich bindend anerkennen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung schießsportlicher Übungen und Leistungen, durch die Errichtung hierfür erforderlicher Sportanlagen und deren Überlassung an Mitglieder sowie durch Veranstaltung von sportlichen Wettbewerben verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder des Vorstandes des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.

3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr laut Beitragsordnung fällig.

5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und/oder der Jugend durch langjährige Arbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von jedem Mitglied und auf Beschluss des Ehrungsausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse des Vorstandes zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderung der E-Mail-Adresse bzw. Telefon-Nr. b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

6. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen laut Beitragsordnung verpflichtet. Zu zahlen sind:

a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr

b) ein Jahresbeitrag

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

4. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.

5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und laut Beitragsordnung veranlagt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat zulässig.

3. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von 1 Monaten schriftlich zu kündigen.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung des Beitrags 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.

- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung einlegen, die binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen ist. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 8 Haftung des Vorstands

Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes, oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich, wenn möglich im 1. Halbjahr einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden durch Aushang im Schützenhaus oder schriftliche Einladung, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher und unter Bezeichnung einer vorläufigen Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen. Zur Fristwahrung der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die rechtzeitige Aufgabe zur Post maßgebend, wenn die Einladung an die letzte dem Verein vom Mitglied bekanntgegebene Postanschrift gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und nicht beschlossen werden.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung, vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist keines der beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so muss zur Mitgliederversammlung neu eingeladen werden.

5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben, in eigener Verantwortung — ohne erneute Beschlussfassung der Mitgliederversammlung — vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der beschlossenen Fassung nicht berührt wird.

7. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben. Ersatzweise vom 2. Vorsitzenden.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinssatzung
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

1.) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus 10 Personen:

- a) Dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
- b) Dem 2. Vorsitzenden (1. Schützenmeister)

- c) Dem Kassier
- d) Dem Schriftführer
- e) Dem Sportleiter
- f) Dem Jugendleiter
- g) Dem Gerätewart
- h) und 3 Beisitzern

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein.

Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen. Jedes ordentliche Mitglied kann mit Vollendung des 18. Lebensjahres von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Sitzungen.

Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, lädt mit angemessener Frist zur Sitzung ein. Die Angabe einer Tagesordnung bei der Einladung zur Sitzung ist nötig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden mit einer zusätzlichen Stimme. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklärt.

5. Bei einer Amtsniederlegung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder ist das Vorstandsamtverhältnis dieser sofort beendet.

6. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Vorsitzenden muss innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand eine kommissarische Vertretung berufen. Der 2. Vorsitzende übernimmt für diesen Zeitraum die Aufgaben des 1. Vorsitzenden.

7. Der Vorstand kann bei Bedarf zur Durchführung von Veranstaltungen, Wettkämpfen, Baumaßnahmen, Pflege der Vereinsanlagen oder ähnlichen weitere Mitglieder als Berater zu den Sitzungen des Vorstandes einladen und mit der Durchführung entsprechender Aufgaben betrauen.

8. Der Vorstand kann nach Beschluss in der Vorstandssitzung dem Pächter des Vereinsheims bis zu 25 % der Pacht erlassen. Hierzu ist ein einstimmiger Beschluss notwendig. Der Erlass der Pacht ist für bis zu 6 Monate gültig. Danach muss ein erneuter Beschluss gefasst werden. Eine Zustimmung der Mitglieder durch die Mitgliederversammlung ist nicht notwendig.

§ 12 Vereinsjugend

1. Bei Bedarf kann von der Vereinsjugend, aber auch vom Vorstand ein Jugendleiter bei der Mitgliederversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Zur Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

2. Der Jugendleiter hat die Aufgabe die jugendlichen Schützen bei der Ausübung des Trainings, in Abstimmung mit dem Sportleiter oder Trainer, zu beaufsichtigen und kann in Abstimmung mit dem Sportleiter und dem Vorstand Jugendveranstaltungen planen und organisieren. Er übernimmt die Vertretung der Vereinsjugend.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung, der Finanzordnung, sowie der Ehrungsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Beitragsordnung zuständig.

§ 14 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse des Vereines, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

a) Verweis

b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines

c) Ausschluss gem. § 6 Ziffer 5 der Satzung

§ 15 Kassenprüfer

- 1.** Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt 4 Jahre.
- 2.** Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
- 3.** Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer sofort dem Vorstand berichten.
- 4.** Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Kassiers. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Datenschutz

- 1.** Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2.** Jeder Betroffene hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung der gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war
- 3.** Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als, den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- 4.** Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart und des Deutschen Schützenbundes e.V., Lahnstraße 120, 65195 Wiesbaden und dessen Landesverbandes — dem Württembergischen Schützenverband 1850 e.V., Fachverband für Schieß- und Bogensport, Fritz-Walter-Weg 19, 70372 Stuttgart — ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei:

Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und Staatszugehörigkeit. Freiwillige Angabe: E-Mail-Adresse, Telefon-Nummer, Handy-Nummer und Telefax-Nummer.

§17 Auflösung bzw. Verschmelzung

1. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bzw. Verschmelzung den Mitgliedern angekündigt ist. In dieser Mitgliederversammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

2. Der Beschluss über die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1.Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Tamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 20.10.2022 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 27.10.1984. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Tamm, den 27.01.2023

Siegfried Winter

1.Vorsitzender

Sportschützenverein "Gut Schuss". Tamm e.V. 1959